

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Ständerat
Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
3003 Bern

Frauenfeld, 4. Juli 2006

Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG), Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG), Revision des Energiegesetzes (EnG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident

Im Zusammenhang mit der Beratung der im Titel erwähnten Gesetzesvorlagen in Ihrem Rat haben Sie uns Vorschläge zu zwei Themenbereichen – Ausgestaltung und Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft sowie Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich – unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns dazu äussern zu können, lehnen die Vorschläge in beiden Bereichen aber klar ab. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Ausgestaltung und Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft

1. Vorschlag der UREK-S zur Ausgestaltung und Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft (SNG)

Die UREK-S legt bezüglich des Übertragungsnetzes ein neues Modell vor. Mit diesem Modell soll die unabhängige, privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht nur den Betrieb des Übertragungsnetzes übernehmen, sondern auch Eigentümerin der Übertragungsleitungen werden. Gleichzeitig soll das staatliche Eigentum am Schweizerischen Übertragungsnetz gesichert werden, indem eine Mehrheit dieser SNG genannten Aktiengesellschaft in öffentlicher Hand bleiben müsste.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist vorgesehen, dass die Überlandwerke, darunter auch die Axpo-Töchter NOK, CKW und EGL, sowie einige weitere betroffene, kleinere Elektrizitätsunternehmen ihre Übertragungsleitungen in je eine Netzgesellschaft einbringen.

2/14

Die Aktien und Obligationen dieser neuen Netzgesellschaften würden anschliessend den bisherigen Eigentümern überschrieben. Diese Eigentümer, d.h. die involvierten Kantone und Städte bzw. Gemeinden, würden schliesslich ihre Netzgesellschaften zur SNG fusionieren. Sie müssten die Mehrheit der Aktien miteinander halten, was sie voraussichtlich mit einem Aktionärsbindungsvertrag zu regeln hätten. Die erhaltenen Obligationen könnten sie verkaufen und so liquide Mittel schaffen.

Die UREK-S begründet ihr Modell für eine SNG wie folgt:

- Nach der vorgesehenen Fusion wäre die öffentliche Hand direkt und indirekt zu 85% am Übertragungsnetz beteiligt. Die Unabhängigkeit der SNG und die schweizerische Beherrschung würden gewährleistet. Im Hinblick auf die europäischen Umwälzungen sei das Eigentum des Übertragungsnetzes in öffentlicher Hand für den Erhalt der hohen Versorgungssicherheit wichtig. Das Übertragungsnetz oder Teile davon könnten so nicht durch ausländische Elektrizitätsunternehmen übernommen werden. Dies sei insbesondere in Krisenfällen von Vorteil.
- Beim Modell „Bundesrat/Nationalrat“ könnten unklare Schnittstellen zwischen Betreiber und Eigentümer Investitionen ins Übertragungsnetz erschweren und damit die Versorgungssicherheit gefährden. Diese Schnittstellen entfielen beim Modell „Ständerat“. Die vorgeschriebene Zusammenführung von Betrieb und Eigentum in einer Hand ergäbe eine effizientere Lösung. Dies führte zu wettbewerbsfähigen Preisen (bzw. Netznutzungsentgelten).
- Die heutigen Eigentümer der Überlandwerke würden beim vorgeschlagenen Vorgehen zur Bildung der SNG keinen Vermögensverlust erleiden. Aus dem eingesetzten Kapital erhielten sie einen regulierten Ertrag von etwa 6%.

2. Beurteilung des Vorschlages

Der Thurgau ist Alleinaktionär des Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) und über dieses Kantonswerk auch Aktionär der Axpo. Er muss im Rahmen der Konsultation zur SNG auch seine Eigentümerinteressen wahrnehmen. Gleichzeitig ist selbstverständlich auch das Anliegen einer sicheren Stromversorgung für den Kanton im Auge zu behalten.

Massgebend zur Beurteilung des neuen Vorschlages sind insbesondere folgende Argumente:

3/14

- 2.1 Der Vorschlag erfolgt in der Schlussphase der schwierigen Neugestaltung der schweizerischen Elektrizitätsgesetzgebung. Mit dem vom Bundesrat/Nationalrat entwickelten Modell für den Betrieb eines schweizerischen Übertragungsnetzes steht eine konsensfähige und rasch umsetzbare Lösung bereit, welche die Versorgungssicherheit und den Netzzugang in allen Teilen gewährleistet. Es ist sehr zu bedauern, dass mit dem neuen Vorschlag der UREK-S das gesamte Regelwerk mindestens zeitlich gefährdet wird, eingeschlossen das so dringlich erforderliche Stromversorgungsgesetz.
- 2.2 Eine unabhängige Schweizer Netzgesellschaft für das Übertragungsnetz ist aus unserer Sicht notwendig. Dafür ist jedoch eine gesetzlich vorgegebene *direkte* öffentliche Kontrolle des Übertragungsnetzes sowie die Vereinigung von Betrieb und Eigentum in einer Gesellschaft nicht erforderlich. Das rechtliche Unbundling gemäss Modell Bundesrat/Nationalrat ist ausreichend.
- 2.3 Die Tochtergesellschaften der Axpo Holding AG (Axpo), die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK), die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) und die Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg AG (EGL), sind zusammen Eigentümer von rund 40% des schweizerischen Übertragungsnetzes. Die Kantone sind Miteigentümer dieses grossen Teils der Schweizer Übertragungsleitungen. Im Axpo-Gebiet ist also das Übertragungsnetz bereits im indirekten Eigentum der öffentlichen Hand, genauer gesagt in der Hand der Nordostschweizer Kantone und ihrer Kantonswerke. Diese Eigentümer sind an das Veräusserungsverbot laut § 3 des NOK-Gründungsvertrags gebunden. Sie können Aktien an andere Kantone oder an ihre Kantonswerke, jedoch nicht an Dritte verkaufen. Aus Sicht der Kantone ist darum das Einbringen der Übertragungsleitungen in eine neue schweizerische Netzgesellschaft (SNG) und eine Beteiligung an der SNG nicht notwendig. Die Organisation würde mit der Bildung einer weiteren Aktiengesellschaft eher aufwändiger und unübersichtlicher, weil viele Kantone und Städte beziehungsweise Gemeinden beteiligt wären, die sich wiederum zur Wahrung einer Schweizer Mehrheit vertraglich binden müssten.
- 2.4 Die UREK-S lässt ihren Vorschlag als von der EU-Richtlinie gefordert und als einfach realisierbare Lösung erscheinen, aus der den beteiligten Gemeinwesen erst noch bedeutende wirtschaftliche Vorteile erwachsen sollen. Dieses Bild ist falsch. Der Vorschlag ist juristisch, technisch und ökonomisch ausserordentlich komplex und seine Realisierbarkeit ist grundsätzlich in Frage gestellt.
- 2.5 Für die rechtlichen Problematiken verweisen wir insbesondere auf das Gutachten von Prof. Dr. Böckli, welches im Auftrag von Swisselectric erstellt wurde und von

4/14

der Branche ins vorliegende Vernehmlassungsverfahren eingebracht wird.

- 2.6 In finanzieller Hinsicht ist die Behauptung, dass der Vorschlag für die Kantone keine direkten Konsequenzen habe, falsch. Der Entzug wohlervorbener Rechte der Aktionäre ist entschädigungspflichtig. Diese Entschädigung, welche mehrere hundert Millionen Franken betragen kann, ist durch die nationale Netzgesellschaft zu bezahlen. Zu diesem Zweck wird eine Kapitalerhöhung unumgänglich sein. Zur Kasse gebeten werden somit schliesslich die verbleibenden Aktionäre der nationalen Netzgesellschaft, mithin die Kantone.
- 2.7 Das vorgeschlagene Modell würde die Stromversorgung der Schweiz fundamental tangieren und eingespielte Abläufe abbrechen. Es würden zahlreiche neue Schnittstellen geschaffen, vorab technischer, aber auch juristischer und ökonomischer Art. Dadurch wird die Versorgungssicherheit in jedem Fall vermindert. Der neuen, aus dem Nichts geschaffenen Unternehmung würde beim operativen Start auch jede gewachsene Unternehmenskultur fehlen.
- 2.8 Die geforderte Mehrheit an der SNG von 51% würde Vollzugsprobleme schaffen, da die betroffenen Kantone und Städte bzw. Gemeinden diese Mehrheit miteinander halten müssten. Die erforderlichen Verkaufsbeschränkungen betreffend die SNG-Aktien wären voraussichtlich in einem Aktionärsbindungsvertrag zu regeln. Sie würden zu einer Ungleichbehandlung führen, weil Aktionäre mit früher Verkaufsabsicht ihren Aktienverkauf an Dritte tätigen könnten. Aktionäre, die in einem späteren Zeitpunkt SNG-Aktien verkaufen wollten, könnten die Aktien höchstens an andere Gemeinwesen verkaufen. Es könnte gerade das Gegenteil dessen eintreten, was die UREK-S eigentlich will, nämlich dass minderbeteiligte Gemeinwesen rasch und weitmöglichst aussteigen wollen.
- 2.9 Die Umsetzung des Vorschlages würde eine beträchtliche Zahl von Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren provozieren, welche die verschiedensten Rechtsgebiete beschlagen und in ihrem Ausgang völlig ungewiss sind. Im Vordergrund stehen fusions- und aktienrechtliche Verweigerungs- oder Klagemöglichkeiten, verwaltungsgerichtliche Anfechtungen und Widerstände aufgrund des Enteignungsrechts. Eine Vielzahl langjähriger Rechtsverfahren wäre vorprogrammiert, ein operativer Start der Gesellschaft wäre so lange undenkbar und die schweizerische Stromversorgung bliebe mit einer fatalen Ungewissheit belastet.
- 2.10 Um die Versorgungssicherheit im künftig geöffneten Strommarkt zu erhalten, steht nicht das Eigentum am Übertragungsnetz im Vordergrund. Ausschlaggebend ist es, den Betrieb des Übertragungsnetzes gut zu regeln und zu kontrollieren. Wir unterstützen daher nicht den vorliegenden Vorschlag, sondern das laut

5/14

Revision EleG und laut StromVG vorgesehene Modell des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers. Zu unterstreichen ist, dass die vorgesehene ElCom als starker Regulator mit weitreichenden Kompetenzen ausgebildet werden muss. Damit kann eine gute Kontrolle und bei Bedarf ein korrigierendes Eingreifen im Übertragungsnetzbereich erreicht werden.

- 2.11 Schliesslich ist festzuhalten, dass das StromVG ein Rahmengesetz werden soll, das dem in Art. 3 StromVG postulierten Gebot für Subsidiarität und Kooperation auch wirklich gerecht wird. Dies ist unseres Erachtens nur mit dem Modell des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers der Fall.

In Übereinstimmung mit EKT und Axpo lehnen wir aus diesen Gründen das vorgeschlagene Modell für die Ausgestaltung und Organisation einer schweizerischen Übertragungsnetzgesellschaft klar ab.

II. Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich

Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind gemäss Verfassung vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Die von der UREK-S vorgeschlagene Revision des EnG zielt aber unserer Ansicht nach darauf ab, einen Teil dieser kantonalen Kompetenz zentralistisch zu regeln.

Die Kantone haben mit der Schaffung der „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN)“ die Grundlage geschaffen, um harmonisierte Vorschriften, harmonisierte Fördermodelle, gemeinsame Aktionen etc. umzusetzen. Diese "Bottom-up-Methode" hat sich bewährt, weil sie auf der Akzeptanz und der Vollzugserfahrung der Kantone gründet und praxistauglich ist. Diese MuKEN sollen nun in den Kantonen sukzessive umgesetzt werden.

Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und die Energiefachstellenkonferenz (EnFK) haben im April 2005 eine "Energiepolitische Strategie - Teilstrategie Gebäude für die zweite Hälfte von EnergieSchweiz" verabschiedet. Der darin enthaltene Massnahmenkatalog sieht unter anderem folgende Grundsätze vor:

- MuKEN: Modul 2 (80/20%-Regel für Neubauten) wird analog zum Basismodul 1 vom Wahlmodul zum Standardmodul, mit der dringenden Empfehlung an die Kantone, die entsprechenden Anpassungen in ihren Gesetzgebungen baldmöglichst vorzunehmen.

6/14

- MuKE n: Die EnFK erarbeitet eine 80/20%-Regel, die auch die regionalen klimatischen Besonderheiten angemessen berücksichtigt. Bezweckt wird eine Breitenwirkung (einfach, aber energieeffizient).
- Stromeffizienz: Gemeinsam mit dem SIA ist die SIA-Norm 380/4 einem erneuten Test betreffend Vollzugstauglichkeit zu unterziehen. Gegebenenfalls erneute Anpassung mit dem Ziel der Vollzugstauglichkeit.
- Bis zum Jahr 2009 ist eine Revision der MuKE n zu erarbeiten. Im Jahr 2010 sind die Einzelanforderungen an das europäische Niveau (EPBD) anzupassen. Die Systemanforderungen sind entsprechend nachzuführen.
- Die kantonalen Förderprogramme werden weitergeführt und aufgrund der jährlichen Wirkungsanalysen optimiert. Die Wirkungsanalyse dient auch zur Vergabe der Globalbeiträge des Bundes an die Kantone.
- Die Mitglieder der EnDK wirken in ihren Kantonen darauf hin, dass Richtlinien für die Haustechnik im Strombereich (SIA 380/4) und die Beschaffung stromeffizienter Geräte erlassen werden (Geräte mit Energieetikette Kategorie A).

Dieser Massnahmenkatalog zeigt, dass die vom Bundesamt für Energie in seinen EnG-Revisionsvorschlägen aufgenommenen Punkte von den Kantonen teilweise bereits selbständig erkannt und in Bearbeitung genommen worden sind. Der Kanton Thurgau hat mit Ausnahme der vorgesehenen Revision der MuKE n alle aufgelisteten Punkte bereits umgesetzt.

Die MuKE n werden per 2009 einer Totalrevision unterzogen. Die anschliessende Umsetzung in den Kantonen hat zur Folge, dass diese ihre Energiegesetze revidieren müssen. Es wäre verfehlt, vorgängig zu dieser ohnehin absehbaren Revision noch eine zusätzliche Revision zwischenschalten. Damit ist offensichtlich, dass neue punktuelle Bestimmungen im EnG des Bundes nichts zu beschleunigen vermögen.

Das Ziel der Steigerung der Energieeffizienz insbesondere im Elektrizitätsbereich wird grundsätzlich befürwortet. In diesem Bereich sind verstärkte Anstrengungen nötig. Der Kanton Thurgau wird in den kommenden Jahren hier aktiv werden. Zusätzliche Regelungen mit der im vorgesehenen Entwurf vorgeschlagenen Tiefe sind im EnG nicht nötig. Aus unserer Sicht würde eine allgemein gehaltene Bestimmung genügen. Diese könnte beispielsweise wie folgt lauten: Die Kantone erlassen Bestimmungen zur Förderung der effizienten Nutzung von Elektrizität.

7/14

Wir lehnen die Vorschläge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates daher ab.

III. Fragebogen

Für die Beantwortung des Fragebogens verweisen wir auf den nachfolgenden Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

8/14

Anhang: Beantwortung des Fragebogens

1. Fragen zur schweizerischen Netzgesellschaft

1.1 *Wie beurteilen Sie insgesamt den Vorschlag der Subkommission in Hinblick auf die Verbesserung der Versorgungssicherheit?*

Antwort: Eher unwichtiger Beitrag.

Die Versorgungssicherheit ist eine technische Angelegenheit und keine des Eigentums. Sie muss vielmehr mit entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden: Klare Regeln für die Versorgungssicherheit und Einsetzung eines starken Regulators mit der Kompetenz zu scharfen Sanktionsmassnahmen. Alleine durch die Änderung der Eigentumsverhältnisse wird die Versorgungssicherheit nicht verbessert.

Weiter ist zu beachten, dass gemäss StromVG ein diskriminierungsfreier Netzzugang zu gewährleisten ist. Mit anderen Worten: Der Netzzugang ist - unabhängig davon, wer Eigentümer des nationalen Übertragungsnetzes ist – gewährleistet. Auch dies zeigt, dass das Eigentum mit der Versorgungssicherheit nichts zu tun hat.

Wirksam ist die von der UREK-S vorgeschlagene Änderung der Eigentumsverhältnisse dann, wenn man vermeiden will, dass das Übertragungsnetz allenfalls in ausländisches Eigentum übergeht. Dies zuzulassen oder zu verhindern haben die Kantone, Städte und Gemeinden als Mehrheitsaktionäre an den Überlandgesellschaften bereits heute in der Hand. Der Vorschlag der UREK-S, die schweizerische Beherrschung der nationalen Netzgesellschaft via bundesrechtliche Bestimmungen zu verankern, gründet somit auf einem Misstrauen gegenüber den Kantonen, diese könnten ihre Beteiligungen an den Überlandwerken und damit auch am Übertragungsnetz unbesehen der damit verbundenen Bedeutung ins Ausland verkaufen. Dieses Misstrauen ist real nicht gerechtfertigt, weil sich die Kantone der Bedeutung der Eigentumsfrage bei bedeutenden Infrastrukturanlagen sehr wohl bewusst sind.

1.2 *Wie beurteilen Sie insgesamt den Vorschlag der Subkommission in Hinblick auf die Verbesserung der Unabhängigkeit?*

Antwort: Eher unwichtiger Beitrag.

Der heutige Betrieb des Übertragungsnetzes erfolgt bereits in unabhängiger Weise durch die Swissgrid AG. Die Tatsache, dass die Überlandwerke an der Swissgrid AG beteiligt sind, hindert die Netzbetreiberin nicht daran, ihre Aufgabe

9/14

autonom wahrzunehmen. Ausländische Modelle zeigen sodann, dass die Frage der Unabhängigkeit keine Frage des Eigentums, sondern eine der klaren gesetzlichen Regelung ist. In Belgien ist die nationale Netzgesellschaft beispielsweise ein börsenkotiertes Unternehmen.

1.3 *Wie beurteilen Sie insgesamt den Vorschlag der Subkommission in Hinblick auf die Verbesserung der Effizienz?*

Antwort: Eher unwichtiger Beitrag

Die EnDK hat die Möglichkeit zur Vereinigung von Betrieb und Eigentum stets begrüsst. Hierfür bedarf es aber nicht zwingend der Regelung gemäss UREK-S. Wichtig ist zudem, dass die Produktionsgesellschaften auch weiterhin an der nationalen Netzgesellschaft beteiligt sein können. Dies ist für ein effizientes Zusammenwirken zwischen Produktion und Verteilung/Versorgung unverzichtbar. Die Frage der kapital- und stimmenmässige Beherrschung der nationalen Netzgesellschaft hat aber mit dieser Effizienzfrage nichts zu tun.

1.4 *Sehen Sie Alternativen zum Vorschlag der Subkommission, welche die angestrebten Ziele (Versorgungssicherheit, Unabhängigkeit, Effizienz) ebenfalls erfüllen? Welche?*

Antwort: Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist der Erlass klarer gesetzlicher Vorgaben eine wirksame und angemessene Alternative. Dabei geht es zum einen um eindeutige Regeln für die Versorgungssicherheit. Zum andern hat die EnDK stets einen starken Regulator gefordert, der über die Möglichkeit zur raschen Verfügung scharfer Sanktionsmassnahmen verfügt. Diesbezüglich beantragt die EnDK eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten (ähnlich denjenigen im Kartellrecht). Sind die drohenden Sanktionen drastisch, wird jeder Netzbetreiber (unabhängig ob schweizerisch oder international beherrscht) Gesetzesverletzungen unterlassen. Zudem haben es die Kantone, Städte und Gemeinden als Mehrheitsaktionäre der Überlandgesellschaften bereits heute in der Hand, den Verkauf des Übertragungsnetzes zu verhindern.

1.5 *Wie lange soll die Frist für die Überführung des Übertragungsnetzes in die schweizerische Netzgesellschaft dauern (siehe Art. 66)?*

Antwort: Diese Frage unterstellt, dass die vorstehenden Fragen (1.1 - 1.4) überall mit "wichtiger Beitrag" beantwortet werden. Dies ist in unserer Beantwortung nicht der Fall. Wir erinnern in diesem Zusammenhang sodann daran, dass das Stromversorgungsgesetz das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip postuliert

10/14

(Art. 3). Insofern soll die Überführung des Netzeigentums von den Überlandwerken auf die nationale Netzgesellschaft diesen überlassen werden. Um die auch von der EnDK befürwortete Vereinigung von Eigentum und Betrieb voranzutreiben, kann und soll den Überlandwerken hierfür jedoch eine Frist gesetzt werden. Wir erachten hier eine Frist von 4 Jahren als angemessen. In Anbetracht dessen, dass das StromVG wahrscheinlich auf den 1.1.2008 in Kraft tritt, bedeutet dies, dass die Überführung bis 2012 erfolgt sein muss.

- 1.6 *Ist die Beschränkung der schweizerischen Netzgesellschaft auf das Hochspannungsnetz (220/380 kV) richtig oder falsch? Was wäre allenfalls besser zu prüfen?*

Antwort: Richtig

- 1.7 *Bestehen nach Ihrer Ansicht rechtliche Verhältnisse (gesetzliche Bestimmungen, Verträge, Konzessionen etc.), welche die Umsetzung des Vorschlags der Subkommission erheblich erschweren oder gar verunmöglichen? Wenn ja, welche?*

Antwort: Falls das Modell gegen den Willen der Eigentümer beschlossen werden sollte, muss mit sehr langwierigen Enteignungsverfahren und schwierigen Bewertungsproblemen gerechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass die Marktöffnung in der Schweiz über Jahre blockiert werden könnte.

- 1.8 *Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Schaffung einer schweizerischen Netzgesellschaft nach dem Modell der Subkommission wirtschaftlich auf die heutigen Netzeigentümer (Überlandwerke und weitere Gesellschaften, siehe Bericht) aus?*

Antwort: Die Versorgungssicherheit wird durch sichere Netze und den Zugang zu einer preiswerten Produktion gesichert. Diese beiden Elemente müssen aufeinander abgestimmt werden. Die Entscheidungsträger in beiden Bereichen müssen über entsprechendes Know-how für das gesamte System verfügen, damit langfristige Investitionsentscheidungen bei Produktion und Netz rechtzeitig und aufeinander abgestimmt erfolgen.

- 1.9 *Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Schaffung einer schweizerischen Netzgesellschaft nach dem Modell Bundesrat/Nationalrat wirtschaftlich auf die heutigen Netzeigentümer (Überlandwerke und weitere Gesellschaften, siehe Bericht) aus?*

Antwort: Eine integrale Steuerung von Netz und Produktion ist mit diesem Modell besser möglich.

11/14

- 1.10 *Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Schaffung einer schweizerischen Netzgesellschaft nach dem Modell der Subkommission auf potenzielle neue Marktteilnehmer aus?*

Antwort: Sollte diese Frage auf eine allfällige Abschreckungswirkung für neue (insbesondere ausländische) Marktteilnehmer abzielen, dann verweisen wir darauf, dass es die Kantone, Städte und Gemeinden als Mehrheitsaktionäre bereits heute in der Hand haben, einen allfälligen Verkauf des Übertragungsnetzes ins Ausland zu unterbinden. Ausländische Investoren wissen um die komplexen Eigentumsverhältnisse am schweizerischen Übertragungsnetz.

- 1.11 *Welche Vor- und Nachteile hat aus Ihrer Sicht der Vorschlag UREK-S auf die Position der Schweiz im europäischen Stromsystem?*

Antwort: In Bezug auf die Position der Schweiz im europäischen System sehen wir weder Vor- noch Nachteile. Wenn aber keine gewichtigen Vorteile für die vorgeschlagene Lösung sprechen, drängt sie sich auch nicht auf.

- 1.12 *Weitere Bemerkungen:*

In den Hearings vor der UREK-Subkommission hat sich die Delegation der Kantone dafür ausgesprochen, die Vernehmlassung bei den Kantonen und Städten durchzuführen, die an den Überlandgesellschaften und somit am Übertragungsnetz beteiligt sind. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich die UREK-S zur Durchführung einer breiten Vernehmlassung entschieden hat. Wir legen jedoch Wert darauf, dass bei der Auswertung der Vernehmlassung den Antworten der Eigentümerkantone und -städte das entscheidende Gewicht beigemessen wird.

2. Fragen zu den Gebäude-Effizienzmassnahmen im Energiegesetz

- 2.1 *Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Massnahmen mit Blick auf die Erhöhung der Energieeffizienz?*

Antworten zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 9 Abs. 2 EnG

Die Vollzugserfahrung der Kantone zeigt, dass die in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnte SIA Norm 380/4 "Elektrische Energie im Hochbau" im Vollzug aufwändig ist. Deshalb hat die Energiefachstellenkonferenz schon frühzeitig eine entsprechende Überarbeitung der Norm angeregt. Diese Revisionsarbeiten kommen jedoch nur zögerlich voran. Nach Abschluss der Revision steht der

12/14

Umsetzung nichts mehr im Weg. Bei der MINERGIE-Zertifizierung kommt die SIA 380/4 ebenfalls zur Anwendung. Zusätzliche bundesrechtliche Vorgaben sind nicht nötig.

Verbrauchstandards: Wie in den Vernehmlassungsunterlagen zutreffend ausgeführt, kennt bereits die Hälfte der Kantone die sogenannte 80/20%-Regel. Diese Hälfte der Kantone (ZH, BE, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, NE, GE) decken über zwei Drittel (67.4%) der schweizerischen Bevölkerung ab. Zudem haben sich die EnDK in ihrer Strategie die Umsetzung der 80/20%-Regel bereits selbständig zum Ziel gesetzt (siehe obiger Massnahmenkatalog). Es ist sodann auch absehbar, dass im Zuge der bevorstehenden Revisionen der kantonalen Energiegesetze weitere Kantone diese Regel übernehmen werden. Eine bundesrechtliche Vorgabe hierzu ist deshalb unnötig.

Der Minergie-Standard ist per definitionem ein freiwilliger Standard, welcher erhöhte Anforderungen an Bauten stellt, als es die gesetzlichen Vorgaben verlangen. Durch die Festsetzung des Minergie-Standards zur gesetzlichen Vorgabe stirbt die Idee des freiwilligen Minergie-Standards. Ein Anreiz für bessere Massnahmen und damit der Pioniercharakter fehlt. Die Festlegung des freiwilligen Minergie-Standards zur Vorschrift ist kontraproduktiv und daher abzulehnen.

Art. 9 Abs. 3 EnG

Die Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen unterstellen, dass in den Kantonen eine ungenügende Dynamik bei der Umsetzung von der 80/20%-Regel herrsche. Diese Unterstellung steht im Widerspruch zur Realität.

Art. 9a (neu) EnG - Ortsfeste Elektroheizungen

Zum Revisionsvorschlag betreffend "Ortsfeste Elektroheizungen" (Art. 9a) erinnern wir daran, dass der seinerzeitige Energienutzungsbeschluss und die Energienutzungsverordnung (ENB und ENV) bereits entsprechende Bestimmungen enthielten. Die damals wie auch heute vorgesehene Detailtiefe im EnG zu verankern ist nicht angebracht. Die Kompetenz Vorschriften im Gebäudebereich zu erlassen obliegt den Kantonen. Die MuKE n beinhaltet ebenfalls ein Modul, welches die Anwendung von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen regelt.

Der Vollzug erweist sich technisch wie auch politisch als schwierig. Die Umgehung von Vorschriften mit mobilen elektrischen Widerstandsheizungen ist einfach möglich. Auch ist in den Bergkantonen der billige Strom oft als Gegenleistung mit der für die Kraftwerksgesellschaften erteilten Konzessionen verbunden.

13/14

Gegen einen generellen Artikel im EnG, welcher die Pflicht zur Förderung der Energieeffizienz im Elektrizitätsbereich explizit erwähnt ist nichts einzuwenden. Die Details regeln dann die Kantone.

2.2 *Sehen Sie weitere Effizienzmassnahmen im Bereich Elektrizität, welche einen substantziellen Beitrag zur Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs leisten können?*

Antwort: Wegen der Einsatzbreite der Elektrizität ist für die Effizienzsteigerung aus Sicht der Kantone eine Strategie auf verschiedenen Ebenen anzustreben:

Planung/Herstellung:

Die rationelle Nutzung von Elektrizität wird oft durch die Konzeption und Gestaltung von Bauten, Anlagen und Geräten wesentlich beeinflusst. Bei guter Planung ist die rationelle Nutzung sichergestellt, bei schlechter Planung kann auch bei „vernünftiger“ Anwendung der Verbrauch nicht entscheidend gesenkt werden. Hier wirken Normen für Hersteller und Fachleute (HLK, Beleuchtung, EDV, Geräte etc.) sowie die Schulung von Architekten und Planer. Die SIA 380/4 bietet hier einen guten aber noch verbesserungsbedürftigen Ansatz.

Anwendung:

Der Einsatz stromsparender Geräte muss mit Anreizen und/oder besserer Information gefördert werden. Das Instrument der Energieetikette zeigt (langsam) Wirkung, sollte aber auf weitere Produkte ausgedehnt werden. Der Gerätebereich ist Sache des Bundes und der Wirtschaft.

Die Erwärmung von Brauchwarmwasser kann heute effizienter mit Wärmepumpen oder auch Solar erfolgen. Die elektrischen Brauchwarmwassererwärmung sollte eingeschränkt werden. Die Kantone haben den Handlungsbedarf bereits erkannt.

Benutzerverhalten:

Der Elektrizitätsverbrauch im Gebäudebereich ist sehr stark von der Qualität der eingesetzten Geräte und vom Benutzerverhalten abhängig. Das Benutzerverhalten kann jedoch nur mit Information beeinflusst werden.

2.3 *Stehen die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen Ihrer Meinung nach im Widerspruch zu bestehenden kantonalen oder kommunalen Vorschriften? Zu welchen?*

Antwort: Ein Widerspruch zu bestehenden kantonalen oder kommunalen Vorschriften dürfte nur ausnahmsweise gegeben sein. Die Probleme der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und -ergänzungen sind vielmehr, dass sie un-

14/14

nötig sind bzw. die bisherigen Bestrebungen der EnDK erschweren und dass sie eine Wirkung vortäuschen, die in Realität nicht in der gewünschten Weise erzielt wird.

2.4 *Welche der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen haben Sie in Ihrem Kanton bereits umgesetzt?*

Antwort: Von den Modulen der MuKE sind im Kanton Thurgau umgesetzt:

- 1 Basismodul
- 2 Erweiterte Anforderungen für Neubauten
- 4 Bedarfsnachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung
- 6 Elektrische Energie (SIA 380/4)
- 7 Heizungen im Freien und Freiluftbäder
- 8 Grossverbraucher (Differenz gegenüber MuKE)
- 9 Ausführungsbestätigung (Vollzug durch private Fachleute)
- 10 Energieplanung

2.5 *Bei welchen Massnahmen sehen Sie die grössten Vollzugsprobleme?*

Antwort: Siehe unsere vorstehenden Ausführungen.

2.6 *Welche Programme und Massnahmen sollten kantonale und kommunale EVU auf dem Gebiet der Energieeffizienz erbringen?*

Antwort: Kommunale und kantonale EVU sollten keine vergünstigte Tarife für Elektrodirektheizungen gewähren. Sie sollten aktiv Grosshaushaltgeräte und Leuchtmittel der Labelklasse A+ bzw. A++ portieren. Für viele EVU stehen diese Anliegen aber im Widerspruch zur Steigerung des Geschäftserfolgs. Das nachfrageseitige Management um Investitionskosten zu optimieren kommt selten zur Anwendung. Ebenfalls kommt der effiziente Umgang mit Elektrizität im Rahmen der energiepolitischen und ethische Unternehmensverantwortung wenig zur Geltung.